

FESTREDE

IM NAMEN

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT

ZUR

JAHRESFEIER DER UNIVERSITÄT

UND DER DAMIT VERBUNDENEN

ENTHÜLLUNG DER HINDENBURGBÜSTE

AM 6. JULI 1921

GEHALTEN

VON

CARL MIRBT.

Die Grundformen des Verhältnisses von Staat und Kirche.

GÖTTINGEN 1921.

DRUCK DER DIETERICHSCHEN UNIVERSITÄTS- BUCHDRUCKEREI

(W. FR. KAESTNER).

1921 XI 54

Hochverehrter Herr Generalfeldmarschall!

Hochansehnliche Versammlung!

Verehrte Kollegen! Liebe Kommilitonen!

Diese Festfeier empfängt durch die Anwesenheit eines hohen Ehrengastes eine Auszeichnung, die ihr einen Ehrenplatz in der Geschichte der Georgia Augusta verleiht.

Im Namen der Universität Göttingen spreche ich Ihnen, hochverehrter Herr Feldmarschall, unseren ehrerbietigsten Dank dafür aus, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind. Es ist heute das erste Mal, daß der Stadt Göttingen die Ehre Ihres Besuches zuteil wird. Unsere Universität empfindet es daher als einen besonderen Vorzug, Sie hier begrüßen zu dürfen.

Das Herkommen legt dem Rektor die Pflicht auf, bei der Jahresfeier vor den Gönnern, den Lehrern und den Studierenden der Universität über ein wissenschaftliches Thema seines Arbeitsgebietes zu sprechen. Ich habe diese Pflicht zu erfüllen, wenn auch der Charakter der heutigen Feier und ihre zeitliche Begrenzung diese Rede unter besondere Bedingungen stellt.

I.

Die Geschichte zeigt, daß die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche großen Veränderungen ausgesetzt gewesen ist. Das Thema „Staat und Kirche“ ist ein Problem, mit dem sich alle Völker beschäftigen müssen, die sich dem Christentum zuwenden. Es beginnt für ein Land in dem Augenblick, da die christliche Religion in ihm Wurzel schlägt, wie China und Japan beweisen, und es erfordert noch heute die gespannte Aufmerksamkeit der Völker, die seit tausend und mehr Jahren sich als christliche bezeichnen.

Der Grund der Wandlungen in dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche liegt darin, daß weder der Staat noch die Kirche eine konstante Größe ist, vielmehr beide im Laufe der Zeit sich umgestaltet haben und als lebendige Organismen mit ihr sich ständig fortentwickeln.

Die Grenzen der Staaten verschieben sich, die Verfassungsformen unterliegen Veränderungen, vor allem hat die Auffassung vom Wesen des Staates und die Bestimmung des Staatszweckes eine abwechslungsreiche Entwicklung durchlaufen.

Ebenso erweist die Geschichte der Kirche, daß auch sie nicht die gleiche geblieben ist, sondern auf allen ihren Lebensgebieten Veränderungen erfahren hat. In den Interessenkreis des Staates ist die Kirche unter sehr verschiedenen Gesichtspunkten gerückt: nach Seiten ihrer Organisationsform, als politischer Faktor, als geistige Macht, als soziale Größe, als Inhaber von Vermögen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich die Notwendigkeit immer neuer Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche.

In dem Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche laufen die verschiedenartigsten Interessen zusammen. Darauf weist schon der Umstand hin, daß die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht mit der Geschichte der Gesetzgebung des Staates in bezug auf die Rechtsstellung der Kirche zusammenfällt. Diese steht allerdings im Vordergrund, weil in der Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche der jeweilige Wille der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zum Ausdruck kommt. Aber das Verhältnis von Staat und Kirche wird außerdem durch das Kultur- und Geistesleben stark beeinflusst, auch durch die öffentliche Meinung und durch neu auftretende Ideale wie das des Rechtes der Einzelpersonlichkeit oder das der Religionsfreiheit. Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche greift daher über die Sphäre des Rechtes weit hinaus und ist die Geschichte des Ringens um eine befriedigende Gestaltung des Verhältnisses zwischen der christlichen Religion in ihren Grundlagen, Ausstrahlungen und Verzweigungen zu dem im staatlichen Gemeinwesen zusammengefaßten Volkstum.

Alle Versuche, das Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln, lassen sich auf drei Grundformen zurückführen: Unterordnung der Kirche unter den Staat — Staatskirchentum; Unterordnung des Staates unter die Kirche — Theokratie; Nebeneinander von Staat und Kirche — Trennung von Staat und Kirche.

In dieser Reihenfolge sind sie zugleich die Stichworte für die aufeinander folgenden Perioden: Altertum, Mittelalter und Neuzeit. Freilich charakterisieren diese Bezeichnungen immer nur die in dem betreffenden Zeitraum vorherrschende Form des Verhältnisses von Staat und Kirche, denn die verschiedenen Systeme sind zu keiner Zeit uneingeschränkt und lückenlos durchgeführt worden.

1.

Das Altertum hat als ersten Grundtypus hervorgebracht: die Staatskirche des römischen Kaiserreichs. Aus der inneren Spannung zwischen Christentum und Römertum entwickelte sich trotz der toleranten Religionspolitik des römischen Kaisertums der scharfe Gegensatz, unter dem das Christsein als solches ein strafwürdiges Delikt wurde. Aber das Christentum erwies sich als der überlegene Teil und hatte in der im zweiten Jahrhundert begründeten katholischen Kirche sich eine Organisation geschaffen, die auch dann nicht zusammenbrach, als der römische Staat unter Decius und Diokletian planmäßig seine starken Machtmittel dafür einsetzte, den Abfall vom christlichen Glauben zu erzwingen und die Christengemeinden ihrer Führer zu berauben.

Aus der Erkenntnis der Unmöglichkeit, die christliche Kirche zu zertrümmern, zog Kaiser Konstantin die Schlußfolgerung, indem er eine grundsätzliche Änderung der römischen Religionspolitik vollzog und die Kirche in den Dienst des Staates zu stellen unternahm. Was die Gewalt nicht erzielt hatte, erreichte die Protektion. Am Ende des von ihm betretenen Weges stand die Erhebung des Christentums zur Staatsreligion durch Kaiser Theodosius. Die durch ihn geschaffene Staatskirche des römischen Kaiserreiches wurde die Synthese des römischen Reichsgedankens und der nach Alleingeltung strebenden christlichen Kirche.

Die wesentlichen Grundgedanken des bis 312 herrschenden religionspolitischen Systems blieben in Geltung: Der Staat ist Kultgemeinschaft; der Staat ist eine Einheit, der in seiner Mitte keine Spaltung duldet; der Kaiser ist als Leiter des Staats das Oberhaupt der Staatsreligion.

Die christliche Kirche wurde ein staatliches Institut und als solches privilegiert. Der von dieser Kirche erhobene Anspruch, im ausschließlichen Besitz der Wahrheit zu sein, wurde durch den Staat anerkannt. Die katholische Kirche galt als alleinberechtigt. Demzufolge wurde eine von ihr verurteilte Religionsform, mochte es sich um Ketzerei oder um Heidentum handeln, von Staats wegen mit den schwersten Strafen bedroht. Schon ein Gesetz Theodosius des Großen vom Jahre 380 stellte es als die Pflicht jedes römischen Bürgers hin, dem katholischen Glauben anzugehören. Das Oberhaupt der Kirche wurde der Kaiser, der als solcher über sie geherrscht hat wie über den Staat. Die Bischofsstühle der Großstädte wurden von ihm besetzt, die Reichssynoden und auch zahlreiche Konzile einzelner Reichsteile in den Zeiten der großen dogmatischen Kämpfe waren Staatsaktionen, ihre Be-

schlüsse erfolgten unter kaiserlichem Einfluß. Die Kirchengeschichte kennt auch Fälle, in denen Kaiser von sich aus Entscheidungen sogar in Glaubensfragen getroffen haben.

Eine neue Periode begann für dieses Staatskirchentum, als das römische Weltreich in ein west- und oströmisches Reich auseinanderfiel. Das Staatskirchentum dauerte zwar auch im Westen noch fort, aber in abgeschwächter Form und mit Unterbrechungen. Dagegen wurde es im Osten bis zu seinen äußersten möglichen Konsequenzen gesteigert. Seine Vollendung fand es in dem „Byzantinismus“, dessen groteske Seltsamkeiten nur unvollkommen die Tatsache verhüllten, daß die Kirche den ihr aus der Verbindung mit der Staatsgewalt erwachsenen Besitz an Macht und Einfluß mit schweren Einbußen an innerem Gehalt und sittlicher wie religiöser Kraft erkaufte hatte.

2.

Das Jahrtausend zwischen dem Zusammenbruch des römischen Reiches und der Reformation hat in dem katholisch-christlichen Gottesstaat des Mittelalters den schärfsten Gegensatz zu diesem Staatskirchentum herausgebildet.

Mit dem Untergang des weströmischen Reiches verschob sich der Schauplatz der Geschichte von den Mittelmeerländern nach Mittel- und Westeuropa zu den germanischen Völkern. Sie wurden sämtlich christianisiert und zwar — nach Chlodwigs epochemachendem Übertritt — katholisiert. Die katholische Kirche trat diesen Völkern als eine durch Dogma, durch Kultus und durch Organisation in sich gefestigte Größe gegenüber und war für sie zugleich der Träger einer höheren Kultur. Die Überlegenheit der Kirche war so groß, daß die sich ihr unterwerfenden Völker ihre Autorität als etwas selbstverständliches anerkannten und vertrauensvoll sich ihrer Führung überließen. Dadurch wurde es möglich, daß auch die von ihr vertretene asketische Welt- und Lebensauffassung, die Beurteilung der Welt und Natur als die Sphäre des Sündhaften und Profanen, durchdrang und die Weltflucht in die Reihe der höchsten Tugenden emporstieg. Der Mönch empfing den Ehrentitel des Religiosus und das klösterliche Leben wurde zur vollendeten Form christlicher Frömmigkeit, zur *vita religiosa* schlechthin.

Mit dem Ideal der Weltverneinung stand in geheimnisvoller Wechselwirkung das der Weltbeherrschung. Die schon im Altertum hervorgetretenen, aber durch das Staatskirchentum nieder-

gehaltenen und eingeschränkten imperialistischen Ziele der katholischen Kirche fanden jetzt einen Boden, auf dem sie in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnten. Als der große Denker Augustin seine Lehre vom Gottesstaat entwickelte, war allerdings sein Absehen nicht darauf gerichtet gewesen, dem kirchlichen Hierarchismus Waffen zu liefern, aber dieser bemächtigte sich seiner Gedanken und machte seinen Satz „die Kirche ist das Reich Gottes“ zu einem kirchenpolitischen Programmartikel. War die Kirche das Gottesreich, so hatte sie den Beruf, alles irdische Geschehen und alles irdische Sein zu umspannen, sich zu unterwerfen und durch ihre Leitung zu heiligen. Als von Gott selbst geschaffener Organismus war sie die christliche Welt, außerhalb deren Grenzen es kein Christentum gab und darum auch keine der Kirche gegenüber selbständige Institution von christlichem Charakter. Die augustinische Gleichung von Kirche und Reich Gottes lieferte also die religiöse Begründung für den Anspruch der Kirche auf Überordnung über den Staat.

Zu dem religiösen Vorstellungskreis, in den der mittelalterliche Christ hineinwuchs, gehörte auch der Gedanke, daß der Bischof von Rom der Nachfolger des Apostels Petrus ist und im Besitz der ihm von Gott verliehenen Schlüsselgewalt über den Zugang zum Himmel entscheidet. Das Papsttum begnügte sich jedoch nicht mit dieser religiösen Anerkennung, sondern erstrebte deren Festlegung in rechtlichen Formen und arbeitete darauf hin, durch eine Zentralisation der gesamten kirchlichen Verwaltung in Rom eine absolute Monarchie innerhalb der Kirche aufzurichten und in seinen Machtbereich auch das politische Leben hineinzuziehen, um die ganze Christenheit in einem großen geistlichen Gemeinwesen zusammenzufassen. Es sollte der grandiose Gedanke des Reiches Gottes auf Erden unter päpstlicher Leitung verwirklicht werden.

In der von diesen Zielen bestimmten Politik des Papsttums lagen die Keime der die Kirchengeschichte des Mittelalters durchziehenden Kämpfe des römischen Stuhles mit Klerus, Episkopat und Kardinalat, vor allem der die Christenheit in allen ihren Teilen erschütternden Auseinandersetzungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt. Die Vertretung der Rechte des Staates fiel dabei naturgemäß in erster Linie dem Kaisertum, dem Träger des Gedankens eines politischen Universalismus, zu.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Mittelalter deckt sich zwar nicht mit der Geschichte der Beziehungen zwischen Kaisertum und Papsttum. Denn das Kaisertum

hat zu keiner Zeit die ganze abendländische Staatenwelt umfaßt, aber es war in der ersten Hälfte des Mittelalters doch nicht nur die größte politische Macht, sondern zugleich der Wortführer und Vorkämpfer aller christlichen Staaten gegenüber Papalismus und Klerikalismus. Der Sieg des Papsttums über die Hohenstaufen bedeutete infolgedessen mehr als die Niederkämpfung eines einzelnen Herrschergeschlechtes. Mit ihm erlosch der Glanz des ersten deutschen Kaisertums und seine universale Bedeutung. Der Titel „Kaiser“ ist zwar weitergeführt worden und auf seinen Besitz sind auch in den nächsten Jahrhunderten Ansprüche gestützt worden, aber die Kaiseridee hatte Schwung und Kraft eingebüßt.

Die letztlich entscheidenden Gründe dieses Zusammenbruchs des Kaisertums liegen nicht in den an den katastrophalen Ereignissen unmittelbar beteiligten Personen, ebenso wenig in den politischen Konstellationen, unter denen sie sich vollzogen, sondern in der Stellung, die das mittelalterliche Kirchentum dem Kaiser anwies.

Der Kaiser stand als Christ dem Papst gegenüber wie jedes andere Mitglied der Kirche. Er erblickte in ihm den Statthalter Christi auf Erden, er hatte die vieldeutige Pflicht, die Kirche zu schützen, hatte im Verkehr mit dem Papst ein Zeremoniell zu beobachten, das dessen Überordnung zum Ausdruck brachte, war zur Obedienz verpflichtet, hatte ihm Eide zu leisten, wurde von ihm gekrönt. Auch wenn die von einzelnen Päpsten aus dem Krönungsrecht abgeleiteten Befugnisse zur Prüfung des Bewerbers um die Kaiserkrone und zur Absetzung disqualifizierter Fürsten, weil von der Gegenseite bestritten, außer Ansatz bleiben, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Kaiser im Verhältnis zum Papst sich in einem Zustand der Gebundenheit befand. Da er in sich die höchste irdische Gewalt repräsentierte, war demnach gerade der Kaiser der Kronzeuge für die bevorrechtete Stelle des Papstes. In jedem mit einem Papst ausbrechenden Kampf war daher der Kaiser von vornherein im Nachteil. Sobald er aber den Versuch machte, sich dieser Bindung zu entledigen, wie Friedrich II. und Ludwig der Bayer es taten, lief er Gefahr, Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit zu erregen und damit sich gegenüber seinem Gegner erst recht ins Unrecht zu setzen.

Was das Papsttum erstritt, war zugleich ein Machtzuwachs der Kirche. Und dieser gelang es, auf große Gebiete des öffentlichen Lebens einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen, manche sich nahezu vollständig zu unterwerfen. Armen- und Krankenpflege lagen ganz in ihrer Hand. Im gesellschaftlichen Leben war die

Kirche durch ihren Besitz, auf dessen Erweiterung sie dauernd bedacht gewesen ist, eine Großmacht. In geistig kultureller Hinsicht war sie Jahrhunderte hindurch die unbestrittene Führerin, da das Unterrichtswesen ihr unterstand und Wissenschaft und Kunst ihren Weisungen folgten. Auf dem Gebiete des Rechtswesens gelang es ihr, die gesamte Ehegesetzgebung sich zu reservieren, dem Kleriker prozessual und materiell ein Sonderrecht zu schaffen, das Kirchengut von Steuern zu befreien. Von der beanspruchten potestas in temporalia wurde also ein sehr weitgehender Gebrauch gemacht.

In die komplizierten Verhältnisse, die durch diesen Gang der Dinge geschaffen wurden, gewährt die mittelalterliche Publizistik wertvollste Einblicke. Die Vertreter der Kirche hatten stets ein leichtes Spiel, da der Gedanke des Gottesstaates auch die verwegsten Forderungen deckte und die Kirche selbst darüber entschied, welche Folgerungen aus ihm zu ziehen waren. Die Vertreter staatlicher Rechte befanden sich demgegenüber in einer schwierigen Lage. Da sie grundsätzlich auf dem gleichen Boden standen wie ihre Gegner, blieb ihnen nur die Möglichkeit, die besonderen Umstände des gerade zur Verhandlung stehenden Einzelfalles auszumünzen und gegebenenfalls das Zeugnis der Geschichte anzurufen. Als man endlich im 14. Jahrhundert zu den scharfen Fragestellungen fortschritt, wie sie uns bei Marsilius von Padua begegnen, hatte man innerlich bereits die Grundlagen der mittelalterlichen Weltanschauung preisgegeben; sein Defensor pacis hätte auch im 15. oder sogar im 16. Jahrhundert geschrieben werden können.

Diese Herrschaft der Kirche über den Staat wäre aber auf die Dauer nicht möglich gewesen, wenn nicht die Beschaffenheit der mittelalterlichen Staaten ihre Ansprüche begünstigt hätte. Der mittelalterliche Staat war, und zwar nicht nur in Deutschland, kein Einheitsstaat, sondern ein Organismus, der durch das Nebeneinander von Rechten der Könige, Fürsten und Korporationen der Geschlossenheit entbehrte. Dazu kam, daß wenigstens in Deutschland bis ins 13. Jahrhundert die Fortentwicklung des weltlichen Rechtes ins Stocken gekommen war. Es stand demnach der Kirche kein rechtlich einheitlicher Staat gegenüber. Und das zu einer Zeit, da die katholische Kirche sich auf dem Gebiete des Rechtswesens ausbaute und in ihrem kanonischen Recht die Verschmelzung von Recht und Religion vollzog, die neben Dogma und Kultus sich als das stärkste Mittel erwiesen hat, ihre Anhänger zusammenzuhalten.

Die Niederwerfung des Kaisertums war der Sieg des Ideals eines durch den Papst geleiteten Gottesstaates, aber zugleich der Höhepunkt der Versuche, ihm eine geschichtliche Gestalt zu geben.

Für das Papsttum hatte dieser Triumph verhängnisvolle Folgen. Denn bald wurde es der Sklave des französischen Königtums, dessen Hand schwerer auf ihm gelastet hat, als jemals zuvor die eines deutschen Fürsten. Das im Zusammenhang mit dieser Wendung ausbrechende große Papstschisma führte zur Periode der großen Reformkonzile hinüber, in der eine Fülle von neuen Gedanken und Lebenswünschen hervorbrach, die mündig werdende Christenheit ihrer Kraft sich bewußt wurde und das naive Vertrauen zu dem patriarchalischen System des Mittelalters ins Wanken geriet.

Auch für das Verhältnis von Staat und Kirche bereiteten sich große Wandlungen vor.

3.

In der Renaissance entstand auf italienischem Boden der Gedanke des autonomen weltlichen Staates. Schon vorher hatte die Überspannung kurialer Machtansprüche dazu geführt, daß die Könige von England, Frankreich, Spanien, in Deutschland die Landesherrn auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ihrer Länder einen maßgebenden Einfluß erlangten. Der durch die Ereignisse des 15. Jahrhunderts zur Nachgiebigkeit gezwungene römische Stuhl mußte den deutschen Fürsten das Recht zur Besetzung der Bischofsstühle zugestehen, starke Einschränkungen der geistlichen Jurisdiktion in Zivil- und Strafsachen und des Vermögenserwerbs der Kirche zulassen und für die Verkündigung kurialer Erlasse die landesherrliche Genehmigung nachsuchen. Dadurch entstand eine Art von Landeskirchentum, für Cleve schon 1444.

Von der großen kirchlichen Reformbewegung des 16. Jahrhunderts gingen Wirkungen aus, die sich in derselben Richtung bewegten. Da die Bemühungen dieser Reformbewegung, als eine Richtung innerhalb der katholischen Kirche anerkannt zu werden, scheiterten, sahen ihre Anhänger sich dazu gezwungen, den Weg zu einer selbständigen kirchlichen Organisation zu betreten. Infolge der zustimmenden Haltung zahlreicher Fürsten und Städte kam es in Deutschland zur Begründung von territorial abgegrenzten kirchlichen Verwaltungseinheiten, für die sich die Bezeichnung evangelische Landeskirchen eingebürgert hat.

Schon der Umstand, daß die Reformation sich das Existenzrecht neben der römisch-katholischen Kirche erkämpft und dadurch eine Mehrheit christlicher Kirchen geschaffen hat, mußte auf das Verhältnis von Staat und Kirche tiefgreifende Wirkungen ausüben.

Sie sind dadurch noch gesteigert worden, daß dieses Verhältnis zugleich unter grundsätzlich neue Gesichtspunkte gerückt wurde.

Die Reformation setzte sich für folgende neue Gedanken ein: Der Staat ist eine göttliche Ordnung und in seiner Sphäre völlig selbständig. Die Augsburgische Konfession nennt ihn (Art. 28) neben der Kirche: die höchste Gabe Gottes auf Erden.

Die Kirche, ebenfalls eine Einrichtung Gottes, ist geschaffen für die Verwaltung von Wort und Sakrament, daher keine „Macht“. Die äußere Gestaltung der Kirche — in den reformierten Kirchen höher bewertet als im Luthertum — ist der geschichtlichen Entwicklung freigegeben. Daraus folgt für das Verhältnis von Staat und Kirche, daß die Tätigkeitsbereiche beider Größen von einander verschieden und daher zu unterscheiden sind. Die Kirche hat sich nicht in staatliche Dinge einzumischen; eine auf die Unterwerfung des Staates eingestellte Machtpolitik ist für sie daher nicht möglich. Der Staat seinerseits hat der Kirche Schutz zu gewähren, aber sich des Eingreifens in das religiöse Gebiet zu enthalten und die Sphäre des Gewissens als ihm verschlossen zu respektieren.

Der grundsätzliche Charakter dieser Gedanken brachte es mit sich, daß bei ihrer Übertragung in die Welt des Handelns eine große Mannigfaltigkeit in der praktischen Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche Platz greifen konnte. Sie enthielten weder die Entscheidung für eine bestimmte Form des Staates oder eine bestimmte Form der Kirche, noch eine Bindung gegenüber einem Staatswesen, das dem Protestantismus das Recht zu kirchlicher Betätigung versagte.

Infolgedessen konnte es geschehen, daß sich in großen Teilen Deutschlands eine enge Verbindung zwischen Staat und Kirche herausbildete, während in anderen Ländern ein scharfer Gegensatz zu dem staatlichen Regiment entstand. In eigentümlicher Weise hat diese Entwicklung mit den konfessionellen Unterschieden innerhalb des Protestantismus sich verschlungen. In den Calvinismus kam durch die Kämpfe um seine Selbstbehauptung, freilich nicht überall, ein antimonarchisches Moment, das dann auf dem für diese Entwicklung günstigen amerikanischen Boden zu einer folgenreichen Verschmelzung der Begriffe „christlich“ und „demokratisch“ geführt hat.

Die schon im 15. Jahrhundert begonnene, und im 16. Jahrhundert fortschreitende Verselbständigung des Staates in seinem Verhältnis zur Kirche erwuchs also teils aus der Erstarkung des Gedankens vom Staat als eines autonomen politischen Gemeinwesens teils aus der Schätzung des Staates als einer selbständigen Gottes-

ordnung. Da die mittelalterliche Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche religiös begründet worden war, war es für die weltlichen Gewalten, die jetzt an eine Neuordnung dieses Verhältnisses herantraten, von hohem Wert, daß der Protestantismus ihnen dafür ebenfalls eine religiöse Begründung an die Hand gab. Sie haben dieser Rechtfertigung gegebenenfalls sich gern bedient, aber nicht unter den von den Reformatoren vertretenen Gesichtspunkten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche geregelt.

Der Staat unternimmt es, sein Verhältnis zu den Kirchen ganz nach seinem eigenen Ermessen zu bestimmen und ist dazu imstande, weil die Kirchen diesen Bestrebungen keinen Widerstand entgegenzustellen vermögen. Der Protestantismus brachte ihn nicht auf, da er kirchlich zersplittert war und keine einheitlichen kirchenpolitischen Ziele kannte. Der Katholizismus aber war durch innerkirchliche Aufgaben und Kämpfe gebunden. Den stärksten Bundesgenossen fanden jedoch die staatlichen Machthaber in der inneren Loslösung der christlichen Völker Europas aus dem Bannkreise der mittelalterlichen Weltanschauung. Dieser große geistige Prozeß hat zwar erst in der Aufklärung seinen Höhepunkt erreicht, aber schon in seinen ersten Stadien wirkte er verweltlichend und schuf eine Atmosphäre, die eine vollständige Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche notwendig machte.

Unter dem Zusammenwirken aller dieser Faktoren ist es zur Errichtung eines neuen Staatskirchentums gekommen, das im 16. Jahrhundert begründet wurde, im 18. seine höchste Blüte hatte und bis ins 19. hinein sich erhalten hat. Der lange Bestand dieses Systems und der Umfang seines Geltungskreises weisen darauf hin, daß es weder die Schöpfung eines einzelnen Monarchen gewesen ist, noch auch aus den Zuständen eines einzelnen Landes erklärt werden kann.

Es ist die Zeit, in der der Staatsgedanke in der schon von Macchiavelli gewiesenen Richtung, daß er keinen anderen Zweck hat als das eigene Wohl, sich weiterentwickelt und zu der Proklamation seiner absoluten Souveränität fortschreitet. Die Auffassung der Reformatoren, daß der Staat von der Kirche unabhängig ist, wird also festgehalten, dagegen ihre Behauptung, daß er eine Stiftung Gottes ist, preisgegeben.

Gleichzeitig erfuhren die Vorstellungen von der Kirche eine grundlegende Umgestaltung. Die Auffassung von ihrem übernatürlichen Ursprung wurde durch den Gedanken ersetzt, daß sie eine Vereinigung von Menschen ist, die sich auf den Boden eines Bekenntnisses zu einer vereinsartigen Gesellschaft zusammenschließen.

Dadurch wurde die Möglichkeit gegeben, sich mit der Tatsache einer Mehrheit der Kirchen abzufinden. Der weitere Schritt war, das Wesen der Religion nicht in den konfessionellen Besonderheiten zu erblicken, sondern in dem, was alle Konfessions- und Religionsformen gemeinsam haben. Mit dem Sieg dieses naturrechtlichen Kirchenbegriffes war der reformatorische außer Geltung gesetzt.

Das auf diesen Grundlagen sich erhebende Staatskirchentum gelangte in den Hauptländern der europäischen Christenheit zur Herrschaft und zwar ohne Unterschied der Konfession.

Unter den katholischen Ländern brachte Frankreich das System des Gallikanismus, dessen Vorstadien in das Mittelalter zurückreichen, zur vollen Blüte und erreichte dadurch eine weitgehende Unabhängigkeit der kirchlichen Verwaltung von der Kurie. In Österreich war es der Josephinismus, der aus der Kirchenhoheit des Staates die äußersten Folgerungen zog, und auch vor sehr starken Eingriffen in das innere Leben der katholischen Kirche nicht zurückschreckte. Auch für die kirchliche Gesetzgebung der französischen Revolution waren die Grundsätze des Staatskirchentums wenigstens die anfängliche Grundlage, und das Napoleonische Konkordat von 1801 hat auf ihnen sich aufgebaut. In Deutschland bewegte sich die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer 1803 in der gleichen Linie, wenn es auch andere politische Beweggründe waren, die diese Vergewaltigung unmittelbar herbeigeführt haben.

Die evangelische Kirche Deutschlands, um nur diesen Zweig des Protestantismus hier ins Auge zu fassen, war der Gefahr ausgesetzt, einer völligen Verstaatlichung zu verfallen. Die einzelnen Landesherren waren durch den Westfälischen Frieden in den Besitz des Reformationsrechtes gelangt, das ihnen die Befugnis einräumte, die Konfession ihres Landes zu bestimmen und sie konnten sich außerdem auf ihre Eigenschaft als oberste Bischöfe ihrer Landeskirchen stützen. Die Ausübung der ihnen damit überwiesenen Machtbefugnisse konnte allerdings durch das Wohlwollen und das kirchliche Verständnis der einzelnen Landesherren gemildert und eingeschränkt werden, hat sich tatsächlich auch in vielen Fällen mit weitgehender Förderung kirchlicher Interessen vereinigt. Aber das Eingreifen dieses persönlichen Elementes, das naturgemäß nur einen zufälligen Charakter trug, war nicht imstande, an dem Zustand der grundsätzlichen Unfreiheit und Abhängigkeit der Landeskirche etwas zu ändern. Die Verwaltung der Kirche war ein Ressort der Staatsverwaltung, die Geistlichen wurden Staatsdiener,

die Religiosität hatte sich den durch den Staat autorisierten Formen des kirchlichen Lebens anzupassen.

Aber das territorialistische Staatskirchentum Deutschlands war nur als kirchenrechtlicher Begriff eine in sich abgeschlossene Größe, als politisches System konnte es sich den Wandlungen, die vor allem von dem unaufhaltsam sich ausbreitenden Gedanken der Religionsfreiheit ausgingen, nicht entziehen. Die Religionspolitik Preußens, das seit dem Verzicht des Kurfürsten Johann Sigismund auf die ihm zustehende Anwendung des Reformationsrechtes bei seinem Übertritt zur reformierten Kirche (1613) in der Vertretung des Toleranzprinzips auf deutschem Boden die geistige Führung übernahm, vollzog in dem Allgemeinen Landrecht den entscheidenden Schritt, der katholischen Kirche die gleichen Rechte wie der evangelischen zu gewähren. Die Religionsbestimmungen der Rheinbundstaaten und der Bundesakte von 1815 bezeichneten weitere Etappen auf diesem Wege. Dieser Sieg des Gedankens der Religionsfreiheit aber erschütterte das Landeskirchentum und damit die festeste Stütze des Staatskirchentums.

Größere Festigkeit bewies es zunächst in der Abwehr einer anderen ihm gefährlichen, innerhalb des Protestantismus auftauchenden Forderung, die Mitglieder der Kirche an ihrer Verwaltung durch Einführung einer presbyterial-synodalen Verfassung zu beteiligen. In Rheinland und Westfalen setzten sich diese Bestrebungen allerdings 1835 durch, aber die auf der Berliner Generalsynode 1846 vertretenen wesentlich gleichlautenden Vorschläge fanden trotz maßvoller Formulierung nicht die Zustimmung der Krone. Sie war bei dieser Entschließung nicht gut beraten.

In Deutschland mehrten sich von dem Anfang des 19. Jahrhunderts an die Anzeichen, daß das System des „Polizeistaates“ auch für das Verhältnis von Staat und Kirche ein Anachronismus geworden war. Das zeigte sich auf dem Gebiete der katholischen Kirche in dem Verlauf der Verhandlungen zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten und der Kurie zum Zweck der Wiederaufrichtung der im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluß zusammengebrochenen Hierarchie. Daß diese Verhandlungen nicht zu den von den deutschen Regierungen gewünschten Ergebnissen führten, war nur zum Teil dem Ungeschick der nach Rom gesandten Diplomaten, vor allem Niebuhrs, zuzuschreiben. Die ganze Verhandlungsbasis war vielmehr falsch gewählt. Das Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts hatte sich überlebt. Mit einer noch empfindlicheren Niederlage endete für Preußen der Kölner Kirchenstreit. Daß die Verhaftung des Erzbischofs von

Droste-Vischering die bekannten Erregungen hervorrief und bis weit in die protestantischen Kreise hinein scharfe Verurteilung fand, war weniger eine Sympathiekundgebung für das nicht einwandfreie Verhalten dieses Kirchenfürsten als ein Protest gegen das Vorgehen des Staates, dem die öffentliche Meinung mit unhülltem Mißtrauen gegenüberstand. Auf evangelischer Seite hatte die preußische Religionspolitik schon vorher sich bloßgestellt, als sie von ihren staatskirchlichen Prinzipien aus sich hatte fortreißen lassen, die den preußischen Unionsbestrebungen sich entgegenstimmenden Altlutheraner durch Gendarme zu bekämpfen.

Das Jahr 1848 zog die kirchenpolitische Bilanz; mit ihm hat zugleich der Kampf um den Gedanken einer Trennung von Staat und Kirche auf deutschem Boden seinen Anfang genommen.

4.

Der Gedanke, Staat und Kirche zu trennen, hatte damals bereits eine lange und wechselvolle Geschichte hinter sich. In voller Klarheit war er zuerst in den Kreisen des Täuferturns ausgesprochen worden. Dann war er in England von dem während der Religionskämpfe des 17. Jahrhunderts entstehenden Individualismus aufgenommen worden. Das Zeitalter der Aufklärung hatte ihn zwar durch das von ihm zur Blüte gebrachte neue Staatskirchentum zurückgedrängt, aber auf der anderen Seite durch die Entkonfessionalisierung des Staates ein Haupthindernis etwaiger Trennungsversuche beseitigt. Im 19. Jahrhundert war es Schleiermacher, der aus dem Gedankenkreis des deutschen Protestantismus heraus ihn verteidigte, während von anderen Positionen aus der politische Liberalismus und später der Sozialismus die Forderung der Trennung von Staat und Kirche erhoben haben. Der Gedanke, die Beziehungen zwischen beiden Größen zu lösen, hat also in verschiedenen Lagern Vertretung gefunden. Es ist geschehen im Interesse des Staates, um ihn von lästigen Verpflichtungen zu befreien und ihn den für ihn meist ruhmlos endenden kirchenpolitischen Verwicklungen zu entreißen, aber auch im Interesse der Kirche und der Religion, um ihr die Bewegungsfreiheit zu sichern, deren sie bedarf. Diese Geschichte des Trennungsgedankens ist von Wichtigkeit, weil sie beweist, daß er nicht in allen Fällen einer Stimmung der Kirchenfeindschaft entsprungen ist. Tatsächlich freilich haben nicht selten die Erörterungen des Problems unter Einflüssen dieser Art gestanden, wie die Vorgeschichte des französischen Trennungsgesetzes von 1905 beweist.

Als das Frankfurter Parlament den Grundsatz der

Trennung von Staat und Kirche anerkannte und in die Verfassung des Deutschen Reiches aufnahm, wurden an diese Entscheidung weitgehende Hoffnungen geknüpft, die sich infolge des bald einsetzenden politischen Umschwungs allerdings als trügerisch erwiesen haben. Aber die rechtliche Außerkraftsetzung der Frankfurter Beschlüsse hat nicht verhindert, daß die ihnen zugrunde liegenden Gedanken weitergewirkt haben: die Gleichberechtigung der Konfessionen wurde gesetzlich anerkannt, die Eheschließung der Kirche entzogen, die Bildung neuer Religionsgemeinschaften gestattet, auch das Recht des Austritts aus der Kirche, wenigstens in einzelnen Bundesstaaten, geregelt.

Die katholische Kirche hat in der Zeit zwischen 1848 und 1918 ihr Verhältnis zum Staat in einer für sie aufsteigend günstigen Entwicklung zu gestalten verstanden. In der Revolutionsära von 1848 machte sie sich die fortschrittliche Stimmung dienstbar. In der Periode der nachfolgenden Reaktion wurde von ihr mit dem gleichen Geschick gearbeitet. Noch bessere Zeiten brachte ihr der Ausgang des Kulturkampfes, den die Staatsregierungen von falschen Voraussetzungen aus und mit zum Teil zweckwidrigen Mitteln geführt haben. Durch die Schaffung einer ihren Interessen dienenden politischen Partei war sie in der Lage, im Parlament eine oft entscheidende Rolle zu spielen und dadurch ihren Wünschen in kirchlichen Angelegenheiten Nachdruck zu verleihen. Daher konnte Leo XIII, durch General v. Loë 1902 dem Deutschen Kaiser bestellen lassen: „Das Land in Europa, wo noch . . Achtung vor der Kirche herrsche und wo jeder Katholik ungestört und treu seinem Glauben leben könne, das sei das Deutsche Reich“.

In den Beziehungen der evangelischen Landeskirche zum Staat traten in diesem Zeitraum keine wesentlichen Veränderungen ein. Das landesherrliche Kirchenregiment ließ sich in Preußen weder durch Art. 15 der Verfassung von 1850 beschränken, in dem der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche das Recht eingeräumt wurde, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten, noch auch durch die Presbyterial- und Synodalordnung, die in Preußen wie in den meisten Bundesstaaten zur Einführung gelangte. Die Bildung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses 1903 bezeichnete als erste Zusammenfassung aller Landeskirchen zwar einen Fortschritt von grundsätzlicher Bedeutung, aber durch die ihm auferlegten Beschränkungen war er auch in der Vertretung kirchlicher Interessen gegenüber dem Staat stark eingeengt.

Die Rechtslage der beiden christlichen Hauptkirchen im Verhältnis zum Staat war am Vorabend der Revolution von

1918 insofern gleich, als beide in einer engen Verbindung mit dem Staate standen.

Diese Verbindung war freilich im Laufe des 19. Jahrhunderts gelockert worden, aber hatte doch in so wesentlichen Stücken fortbestanden, daß den Kirchen der Charakter von Staatskirchen verblieben war. Denn der Staat erkannte sie nicht nur als öffentliche Korporationen an, sondern gewährte ihnen auch aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen, wandte ihnen weitgehende Fürsorge und Privilegierung zu, beteiligte sie an öffentlichen Einrichtungen und übte über sie ein nicht eng bemessenes Aufsichtsrecht aus.

Die politischen Umwälzungen in Deutschland 1918 haben Verhältnisse geschaffen, aus denen sich die Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche mit Notwendigkeit ergeben hat. Diese Erkenntnis war auf Seiten der Inhaber der Staatsgewalt von Anfang an vorhanden und weckte eine Geneigtheit zu raschem Handeln, die aus ihrer Unvertrautheit mit den höchst verwickelten Rechtsverhältnissen, die diesem Gebiet eigentümlich sind, und aus der Unterschätzung der Imponderabilien, die hier stark mitsprechen, zu erklären ist. Die Revision der Beziehungen zwischen Staat und Kirche mußte aber ebensosehr von Seiten der Kirchen gefordert werden. Denn durch die Revolution ist die höchste Staatsgewalt an eine Größe übergegangen, die zu den christlichen Kirchen eine grundsätzlich andere Stellung einnimmt, als sie von den deutschen Fürsten eingenommen wurde. Während diese der christlichen Religion angehörten, ist das parlamentarische Mandat und daher auch die Regierung der politischen Parteien von der Zugehörigkeit zu dieser Religion unabhängig.

Da die durch die Ereignisse des Jahres 1918 angeregte Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, kann zur Zeit noch nicht festgestellt werden, welche Bedeutung sie für das Verhältnis der christlichen Hauptkirchen zum Staat hat. Aber schon jetzt ist zu beobachten, daß die Verschiedenheit der beiden Kirchen in bemerkenswerter Weise sich auswirkt.

Die katholische Kirche Deutschlands wird als Teil der allgemeinen katholischen Kirche auch in einer Zeit fortdauernder politischer Spannungen von dieser gestützt. Die gewiegte Diplomatie der Kurie und deren reiche Erfahrungen auf dem Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche werden ihr in Verhandlungen über staatliche Hoheitsrechte gegenüber der Kirche und über Leistungen des Staates zur Seite stehen; auch die Nuntiaturen wie das Zentrum werden zu handeln verstehen. Die katholische Kirche kann daher die Dinge an sich herankommen lassen. Doch fehlt es auch nicht

an Punkten, an denen für sie leicht ernste Konflikte entstehen können. Der demokratische Geist der Gegenwart drängt darauf hin, allen Kirchenmitgliedern an der Verwaltung der Kirche Anteil zu gewähren, aber die katholische Kirche hat den Unterschied von Klerus und Laien dogmatisch festgelegt. Ferner wird der Anspruch der katholischen Kirche, auf die Gesellschaftsordnung und das Geistesleben entscheidenden Einfluß auszuüben, von dem modernen Staat nicht anerkannt und erzeugt einen grundsätzlichen Gegensatz in der Schulfrage. Die katholische Kirche hat endlich in dem Syllabus von 1864 die Trennung von Staat und Kirche in bindender Form abgelehnt.

Unter wesentlich ungünstigeren Verhältnissen haben die evangelischen Kirchen Deutschlands den Übergang in die neue Zeit vollzogen. Denn mit dem Erlöschen der Monarchie und dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments versanken die Grundlagen ihrer Verfassung, sodaß sie an die Aufgabe, ihre Kirchenverfassung neu aufzubauen, herantreten mußten, während die öffentliche Ordnung zusammenzubrechen schien und die Fundamente von Staat und Gesellschaft erbeben. Da die territoriale Gliederung und die konfessionelle Zersplitterung des deutschen Protestantismus den Gedanken einer deutschen evangelischen Reichskirche ausschlossen, war für die Neubildung der Anschluß an die historisch gegebenen Verhältnisse der gewiesene Weg.

Die für die Landeskirchen bestehende Notwendigkeit, sich ganz neu zu organisieren und dabei auf die Zeitlage Rücksicht zu nehmen, wird ihnen in wichtigen Punkten ein ganz modernes Gepräge geben. Das Laienelement wird in der kirchlichen Verwaltung einen Anteil erhalten, den es früher nicht besaß; die Frau wird volle Gleichberechtigung im kirchlichen Leben mit dem Manne erhalten; das Ziel der Volkskirche schließt die Pflicht in sich, den kirchlichen Minderheiten einen angemessenen Schutz zuzusichern. Durch die bevorstehende Begründung des Deutschen evangelischen Kirchenbundes wird endlich der deutsche Protestantismus ein Organ erhalten, das seine Gesamtinteressen zu vertreten befugt sein wird. Die Rechte der Kirchen im Staatsleben zu bestimmen, ist freilich nicht Sache der Kirchen, sondern des Staates.

Eine vorläufige Feststellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 erfolgt, deren zweiter Hauptteil über die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ in dem dritten Abschnitt von Religion und Religionsgesellschaften und in dem vierten Abschnitt von Bildung und Schule handelt.

Da es nach Art. 137 der Verfassung keine Staatskirche in Deutschland gibt, war für den Gesetzgeber offenbar die Absicht maßgebend, eine Trennung von Staat und Kirche herbeizuführen. Diesem Ziel entspricht es, daß alle Religionsgesellschaften rechtlich einander gleichgestellt werden, daß die religiöse Versorgung der Armee und der Insassen staatlicher Anstalten durch den Staat aufhört; daß die öffentliche Schule der Aufsicht der Kirche entzogen wird; daß die Kirchen fortan ihre Angelegenheiten selbständig verwalten sollen; daß der Gerichtseid seines religiösen Charakters entkleidet wird und die Volksschule grundsätzlich konfessionslos sein soll. Auf der anderen Seite wird den Religionsgesellschaften der Charakter öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugesprochen und den Religionsübungen sowie dem Sonntag und den staatlich anerkannten Feiertagen gesetzlicher Schutz gewährt. Es werden demnach die Folgerungen aus dem Prinzip des religionslosen Staates in wichtigen Punkten nicht gezogen.

In der überstürzten Hast, mit der die Verfassung ausgearbeitet worden ist, werden wir die Ursache dafür zu erblicken haben, daß nicht klar ausgesprochen ist, ob ihre die Religion betreffenden Artikel als Gesetze anzusehen sind oder als Grundsätze für die Gesetzgebung der einzelnen Länder. Daraus haben sich bereits große praktische Schwierigkeiten ergeben. Auch die Frage, ob der Staat unter den neuen Verhältnissen gegenüber den Kirchen noch weiter ein Hoheitsrecht besitzt, ist nicht entschieden. Schon die Verkündigung der Frankfurter Grundrechte und das Inkrafttreten der Preußischen Verfassung von 1850 haben Anlaß gegeben, diese Frage aufzuwerfen.

Es ist der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 also nicht gelungen, die beabsichtigte Trennung von Staat und Kirche vollständig durchzuführen. Die nächstliegende Erklärung bietet die Zusammensetzung der Nationalversammlung, die die Verfassung zu beschließen hatte. Aber das Zurückbleiben hinter dem erstrebten Ziel und die daraus sich ergebende Zwiespältigkeit der Religionsbestimmungen der Deutschen Reichsverfassung hat noch einen tieferen Grund. Wenn wir in den Ländern Umschau halten, in denen die Trennung von Staat und Kirche zu gesetzlicher Anerkennung gelangt ist, machen wir bei näherer Prüfung die Beobachtung, daß sie in keinem Land vollständig verwirklicht ist, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika so wenig als in Frankreich. Diese Tatsache weist auf die Grenzen hin, die einer Politik der Trennung von Staat und Kirche gezogen sind. Erreichbar ist eine Trennung von Staat und Kirche in der Verwal-

tung der kirchlichen Angelegenheiten, es können die staatlichen Mittel für kirchliche Zwecke versagt werden, es kann die Kirche von staatlichen Veranstaltungen, wie z. B. die Schule, ferngehalten werden. Aber solange die Religion für einen großen Teil der Staatsbürger ein hohes Gut darstellt, solange die christliche Religion noch auf ihr geistiges und sittliches Leben und auf die gesamte Kultur des Landes einen tiefgreifenden Einfluß ausübt, solange die Religionsgesellschaften durch die Größe und Kraft ihrer Organisationen und Leistungen die Stellung behaupten, die sie bisher eingenommen haben, solange wird es Beziehungen zwischen dem Staat und den innerhalb seiner Grenzen sich betätigenden Kirchen geben.

Die Formel „Trennung von Staat und Kirche“ umspannt daher nicht das ganze Gebiet, auf dem beide Größen sich berühren, sondern nur einzelne Teile dieses Gebietes, auf dem sich eine Abgrenzung vollziehen läßt. —

Die Herrschaft der Kirche über den Staat, wie sie im Mittelalter bestanden hat, wird schwerlich wiederkehren, wenn ihr auch von manchen Seiten noch heute der Charakter eines Ideals zugesprochen wird. Denn die Christenheit hat sich von der Einheit der Kirche zur Vielheit kirchlicher Organisationen fortentwickelt und Kultur und Geistesleben haben seit dem 15. Jahrhundert gelernt, sich selbst ihre Wege zu suchen.

Auch das Staatskirchentum gehört der Vergangenheit an. In der Gestalt, die es in der römischen Kaiserzeit einnahm, ist es unwiederholbar, weil der Bereich des Christentums sich nicht mehr mit den Grenzen eines Reiches deckt. In der Form aber, die es im 18. Jahrhundert angenommen hat, kann es nicht wieder entstehen, weil die Zeit des fürstlichen Absolutismus nicht wiederkehren wird.

Die Gesamtentwicklung der Neuzeit drängt vielmehr daraufhin, daß Staat und Kirche — und das ist der gesunde Kern der oft gedankenlos gebrauchten Redewendung „Trennung von Staat und Kirche“ — ihrer Verschiedenheit bewußt, unabhängig von einander ihre Eigenart zur Entfaltung bringen. Wenn sie in gegenseitiger Achtung sich in der Pflege geistiger, sittlicher und kultureller Güter zusammenfinden, können die andernfalls unausbleiblichen Spannungen und Kämpfe vermieden werden, die keinem Volk Segen gebracht haben. Wir wollen der Hoffnung auf ein solches Zusammenarbeiten von Staat und Kirche in Deutschland nicht entsagen, wenn sie auch manchem — und zuweilen nicht ohne Grund — als eine Illusion erscheinen mag.

II.

Jahresbericht.

Die Entwicklung unserer Universität hat in dem verflossenen Jahr unter dem schweren Druck gestanden, den die Notlage unseres Volkes auf alle Stände und Verhältnisse ausübt, insonderheit auf die Geistesarbeit und auf alle, die in ihrem Dienste ihren Lebensberuf suchen.

Unter der Beschränkung der für wissenschaftliche Forschungen unentbehrlichen Arbeitsmittel haben unsere Institute gelitten und sehen nicht ohne große Sorge der Zukunft entgegen.

Erhebliche Schwierigkeiten waren zu überwinden, um den von auswärts hierher gekommenen Kollegen Wohnungen zu beschaffen.

In erster Linie aber hat die Bekämpfung der Not unserer Studierenden uns in Anspruch genommen.

Von diesen Dingen reden wir hier, weil sie charakteristische Erscheinungen unseres Universitätslebens sind, nicht um zu klagen. Denn wir dürfen hinzufügen, daß die Erkenntnis der ernsten Lage, in der wir uns befinden, auch Kräfte geweckt hat, ihrer Herr zu werden.

Es gehört zu den erhebenden Erfahrungen dieser harten Zeit, daß die Provinzialverwaltung auch in diesem Jahr hochherzig der Landesuniversität Mittel zur Verfügung gestellt hat, und daß die Freunde deutscher Wissenschaft in Amerika freigebig und warmherzig unserer gedacht haben.

Wir haben diese Gaben mit Dankbarkeit angenommen, indem wir uns nicht als Almosenempfänger fühlen, sondern als Treuhänder, die das, was uns anvertraut wird, nach bestem Wissen und Gewissen an die geeigneten Stellen weiterleiten.

Die Verhältnisse, in die wir jetzt gestellt sind, haben die deutschen Universitäten zur Selbsthilfe gedrängt und damit auf einen aussichtsvollen Weg hingewiesen. Wir hoffen, daß die deutschen Universitäten und Hochschulen, die sich zu einem Verband zusammengeschlossen haben, sich die Stellung erobern werden, die ihnen im öffentlichen Leben und in dem geistigen Neuaufbau unseres Volkes zukommt. Wäre dieser Verband früher ins Leben getreten, würde vielleicht eine Maßregel, wie die Zwangsemeritierung zahlreicher noch in voller Leistungsfähigkeit stehender Professoren wenn nicht unterblieben, so doch in einer Form erfolgt sein, die den großen Verdiensten dieser Männer um die deutsche Wissenschaft Rechnung trug und durch leicht zu findende Übergangs-

bestimmungen vermeidbare Härten ausschloß. Der akademische Senat hat gegen diese Zwangsemeritierung, da sie nach seiner Auffassung eine Verletzung wohlerworbener Rechte darstellt, pflichtgemäßen Protest eingelegt.

Mit großer Genugtuung können wir auf die Erfolge der Bestrebungen hinweisen, die Verbindung zwischen unserer Universität und dem praktischen Leben zu pflegen, die Beziehungen zu unseren Altakademikern zu festigen und Formen zu finden, unsere Universität zu einem Mittelpunkt geistigen und künstlerischen Lebens zu machen. Der Universitätsbund Göttingen hat sich unter der Leitung seines tatkräftigen und immer neue Anregungen hinaustragenden Vorsitzenden zu einem Organ unserer Universität entwickelt, für das sie aufrichtige Dankbarkeit schuldet. Wie die von dem Universitätsbund veranstalteten Hochschulwochen geistige Brücken für den Austausch wertvoller Güter und Erfahrungen geschlagen haben, hat Göttingen durch die Händel-Aufführungen von Dr. Hagen den Ruf einer Musikstadt erlangt, auf den wir stolz sein dürfen.

Auf die Veränderungen in dem Personalbestand der Universität kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden, aber wir haben der für uns bedeutungsvollen Tatsache zu gedenken, daß Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Osterrath am 1. Oktober sein Amt als Kurator niedergelegt hat. Die Universität nahm Gelegenheit, ihm an seinem 70. Geburtstag auszusprechen, was er ihr gewesen ist. Am Beginn dieses Jahres konnten wir Herrn Geheimrat Valentiner als seinen Nachfolger begrüßen.

Im Laufe dieses Jahres hatten wir den Tod von drei Kollegen zu beklagen. Die theologische Fakultät verlor ihren Senior Professor Knoke, der über ein Menschenalter das Fach der praktischen Theologie an ihr vertreten hatte, die philosophische Fakultät die beiden Historiker Prof. Busolt und Prof. Stein. Wir erinnern uns in dieser Stunde dankbar an die Hingebung, mit der diese Männer als akademische Lehrer und als Forscher unter uns gewirkt haben.

Der Verminderung der Zahl unserer Kollegen durch 6 Berufungen nach auswärts steht teils durch Neubesetzungen erledigter Professuren, teils durch Habilitationen, teils durch Erteilung von Lehraufträgen ein Zugang von 27 neuen Lehrkräften gegenüber.

Die Zahl der Studierenden, die im vergangenen Wintersemester 3279 betrug neben 214 zugelassenen Hörern, hat sich in diesem Sommer auf 3390 gesteigert; außerdem sind 173 Personen berechtigt, Vorlesungen zu besuchen. Unsere Universität ist also in ihrer

Gesamtziffer von dem anderwärts bereits hervorgetretenen Prozeß der Abnahme der Zahl der Studierenden noch nicht berührt worden, in einzelnen Fächern aber hat bereits auch hier der Rückgang eingesetzt.

Im Laufe des Jahres sind uns 9 Studierende durch den Tod entrissen worden. Von dem Hinscheiden nicht weniger anderer Kommilitonen in den letzten Jahren haben wir erst in den vergangenen Monaten Kenntnis erhalten. Die Gesamtzahl der Kriegsoffer unserer Universität beläuft sich nach den uns vorliegenden Mitteilungen, die wir nunmehr wohl als nahezu vollständig betrachten dürfen, auf nicht weniger als 747 Gefallene (20 Dozenten und 727 Studierende). Wir geben uns der Hoffnung hin, ihnen im nächsten Jahr ein, wenn auch einfaches so doch würdiges, Denkmal setzen zu können. Die Pflege des Andenkens an unsere Gefallenen ist für uns eine Ehrenpflicht.

Ein besonders günstiges Zeichen des in unserer Studentenschaft lebenden Geistes ist die Selbständigkeit ihres Handelns, die in der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gesetzmäßige Formen gefunden hat. Wir Universitätslehrer bringen diesen Bestrebungen warme Sympathieen entgegen und werden ihnen in dem durch die Verhältnisse ermöglichten und gebotenen Umfang jede Unterstützung und Förderung zuteil werden lassen. Diese Vervollständigung der Studentenschaft wird, wie wir zuversichtlich hoffen, in ihrer Mitte den Geist der Selbstverantwortung stärken und eine wertvolle Vorbereitung für ihre spätere Tätigkeit im öffentlichen Leben darstellen. Als verheißungsvolle Kennzeichen des unter unseren Studenten lebendigen gesunden Geistes betrachten wir sowohl ihre ernstesten Versuche, durch die Weiterentwicklung des Studentenheimes der Gesamtheit der Studenten zu dienen, als auch ihre Bemühungen, durch das Ergreifen von Arbeitsgelegenheiten aller Art während der Ferien — auf dem Lande, in Bergwerken, in der Industrie — sich selbst den Lebensunterhalt zu beschaffen, nicht zum wenigsten auch durch die planmäßige Ausbildung körperlicher Tüchtigkeit sich zu kräftigen. Seit wir die Erziehung durch unsere Armee eingebüßt haben, ist die Pflege der Leibesübungen eine nationale Pflicht geworden, die von unseren Studenten in ihrer ganzen Tragweite voll verstanden wird.

In diesem Zusammenhang kann ich nicht unterlassen, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß es gelingen wird, das altberühmte Reitinstitut der Universität wieder ins Leben zu rufen, um unsern Studenten die einzigartigen Werte, die es vermitteln kann, zuzuführen.

Da unsere Studentenschaft auch von dem Geiste ernsten wissenschaftlichen Strebens erfüllt ist, dürfen wir getrost und mit Zuversicht in die Zukunft schauen.

Wir lassen uns nicht niederwerfen, und werden uns wieder in die Höhe arbeiten. Das ist unser aller fester Wille, und darum werden wir es erreichen.

III.

Preisverteilung.

Bei der Jahresfeier unserer Universität werden auf Grund einer Stiftung des Königs Georg des Dritten von 1784 alljährlich durch die einzelnen Fakultäten Preisaufgaben bekanntgegeben.

Die im Jahre 1920 verkündeten Aufgaben haben nach dem Bericht der Fakultäten folgendes Ergebnis gehabt:

Die theologische Fakultät hat den bei ihr eingegangenen Preispredigten einen Preis nicht zuerkennen können.

Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät urteilt über die mit dem Motto „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“ eingereichte Abhandlung über das Thema

„Der Parlamentarismus in der neuen Reichsverfassung“:

Der Verfasser hat den Zweck der Aufgabe offensichtlich verkannt, indem er das Thema mehr feuilletonistisch als wissenschaftlich behandelt hat. Daher kann die Arbeit trotz Anerkennung des auf sie verwendeten Fleißes für den Preis nicht in Betracht kommen.

Bei der medizinischen Fakultät ist eine Bearbeitung des Themas:

„Mit Hilfe der biologischen Methode ist festzustellen, wie sich bei Spasmophilie und bei Kalkzufuhr der Kalkgehalt des Blutes verhält“

mit dem Motto „Non scholae, sed vitae discimus“ eingegangen und hat folgende Beurteilung gefunden:

Der erste Teil der Aufgabe, die Bestimmung des Kalkgehaltes bei Spasmophilie, ist nicht gelungen. Die kurze Frist, in der in diesem sonnenreicheren Winter untersuchbare Fälle dieser Krankheit vorkamen, fiel in die Anfangszeit der Arbeit und so sind die spärlichen Fälle infolge anfänglicher technischer Schwierigkeiten nicht genügend ausgenutzt worden.

Um so schönere, unerwartete Resultate hat die Untersuchung der Veränderung des Blutes bei Kalkzufuhr ergeben. Hier ist es dem Verfasser gelungen, nachzuweisen, daß durch große Kalkdosen,

die der Kranke innerlich erhält, das Blutserum in entgegengesetztem Sinne geändert wird, als wenn man Kalk dem Serum zusetzt. Damit ist die allgemein gültige Vorstellung, daß die Wirkung innerlicher Kalkgaben auf das Nervensystem durch einfache Anreicherung des Kalks in Blut bewirkt würde, widerlegt.

Die Arbeit enthält noch eine Anzahl wichtiger Bestätigungen der klinischen Beobachtung über die Schnelligkeit des Eintritts der Kalkwirkung und die Nachdauer.

Wenn auch in diesem Punkte eine erschöpfende Bearbeitung dieser Fragen nicht erfolgte, so sind doch so beachtenswerte Resultate erzielt, daß, wenn nicht der ganze, so doch der halbe Preis dem Verfasser zuerkannt wird, wenn er sich bei dem Dekan der medizinischen Fakultät meldet.

Die philosophische Fakultät hatte von der historisch-philologischen Abteilung aus das Thema gestellt:

„Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit. Es sollen die Bedeutung der Begriffe des servitium regale in der Verwaltung des Reiches und der Umfang der königlichen Servitien im Zusammenhang mit der Verwaltung des Reichsguts bis zum Ende der Staufenzeit untersucht werden. Die Untersuchung hat auszugehen von den entsprechenden Verhältnissen der fränkischen Zeit.“

Es ist eine Bearbeitung eingegangen mit dem Motto: „Est quadam prodire tenus, si non datur ultra“. Die Fakultät urteilt darüber: Die umfangreiche Abhandlung hat das Thema breit gefaßt und gründlich bearbeitet. Unter Heranziehung eines erstaunlich reichen und methodisch gesichteten Materials hat sie in straffer Gedankenführung und doch behutsam in den Schlußfolgerungen bedeutende und bleibende Ergebnisse gewonnen.

Wenn es bisher auch nicht an verdienstlichen Zusammenstellungen und mancherlei Ansätzen zu einer Geschichte des königlichen Grundbesitzes und der königlichen Hauswirtschaft gefehlt hat, so ist es dem Verfasser der vorliegenden Arbeit doch gelungen, nicht nur das im Mittelpunkt des Quellenmaterials stehende Verzeichnis der königlichen Tafelgüter vom Jahre 1064/65 durch scharfsinnige Kombinationen, insbesondere mit den Itineraren der Könige gründlich zu durchleuchten, sondern auch im Anschluß daran eine tiefer begründete wahrhafte Geschichte der täglichen Versorgung des königlichen Hofes während der deutschen Kaiserzeit zu geben.

Die Verbindungen, die dabei gesucht und gefunden worden sind, sowohl mit den wechselnden Schicksalen des Hausgutes der

einzelnen Dynastien, wie insbesondere mit der Reichskirchenpolitik, führen mitten in den großen Zusammenhang der Geschichte dieser Jahrhunderte überhaupt. Wenn auch angesichts des Umfanges und der Art unseres Quellenmaterials manches gut begründete Hypothese bleiben muß, so verdient doch das Streben nach diesem großen Zuge einheitlicher Anschauung hohes Lob.

Die Fakultät hat der Arbeit gern den vollen Preis zuerkannt. Die Öffnung des Briefumschlags mit dem gleichen Motto ergibt als Namen des Verfassers: Bruno Heusinger aus Helmstedt.

Bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung, die das Thema gestellt hatte:

„Es wird verlangt eine kritische Bearbeitung der bisherigen Erfahrungen und theoretischen Untersuchungen über die meteorologischen Kälte- und Wärmewellen und ähnliche Erscheinungen“

sind zwei Bearbeitungen eingegangen mit den Kennwörtern:

- 1) „Durch Arbeit lernt man arbeiten“ (Friedrich I. von Preußen),
- 2) „Wir bekennen uns zu dem Geschlecht, das aus dem Dunklen ins Helle strebt“ (Goethe).

Die Fakultät urteilt darüber: Beide Bearbeitungen stehen auf etwa gleicher Stufe; sie geben gute und klare Darstellungen des Beobachtungsmaterials und seiner bisherigen Verwertung. Beide Bearbeitungen zeigen in erfreulicher Weise Verständnis sowohl für die Auffassung der Erscheinungen als auch für ihre theoretische Bedeutung. Der Unterschied ist nur der, daß die Aufmerksamkeit sich in einzelnen Hinsichten etwas verschieden richtet und daß die an zweiter Stelle genannte Bearbeitung im ganzen etwas ausführlicher gehalten ist.

Wenn so die Fakultät beiden Bearbeitern ein Lob aussprechen kann, so sieht sie sich leider doch nicht in der Lage, den vollen Preis zu erteilen, denn eine hierzu wesentliche Bedingung ist unerfüllt geblieben: Es fehlt jene Selbständigkeit, welche nötig wäre, um die Arbeit unmittelbar zu Doktordissertationen geeignet zu machen. Wohl sind Ansätze solcher Selbständigkeit gemacht worden, aber es wäre in beiden Fällen ein weiterer Ausbau noch notwendig.

Um bei dieser Sachlage den Bearbeitern ihre Anerkennung zuteil werden zu lassen, billigt die Fakultät beiden je den halben Preis zu.

Die Verfasser werden aufgefordert, sich bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden.

Für das Jahr 1921/22 werden folgende Preisaufgaben gestellt:

Von der theologischen Fakultät

1) als wissenschaftliche Abhandlung:

Das Offenbarungserlebnis prophetischer Persönlichkeiten aus verschiedenen Religionsgebieten werde analysiert und vergleichend dargestellt.

2) als Text der Preispredigt:

Jesaja II 2—4 (Es wird zur letzten Zeit usw.).

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Die privatrechtliche Bedeutung der gesetzlichen und behördlichen Veräußerungsverbote.

Von der medizinischen Fakultät:

Dasselbe Thema wie im Vorjahr: Mit Hilfe der biologischen Methode ist zu untersuchen, wie sich der Blutkalkgehalt bei Spasmophilie und Kalkzufuhr verhält.

Von der philosophischen Fakultät:

1) Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Stratigraphisch-faunistische Untersuchungen im älteren produktiven Karbon des Gebietes von Witten (Westf.).

2) Historisch-philologische Abteilung:

Qua ratione λόγος, μῦθος, ἔπος, αἶνος et vocabula ab eisdem stirpibus derivata in antiquo Graecorum sermone (usque ad annum fere 400) adhibita sint.

Die Bedingungen für die Erfüllung der Preisaufgaben werden später am schwarzen Brett bekanntgegeben werden.

IV.

Enthüllung der Hindenburgbüste.

Hochverehrter Herr Feldmarschall!

Schon einmal hat ganz Göttingen unter der geistigen Gewalt Ihres Namens gestanden: bei der Feier Ihres siebenzigsten Geburtstages. In jenen sonnigen Oktobertagen 1917 fand die vaterländische Gesinnung unserer Stadt einen überwältigenden Ausdruck und wir gewannen neue Spannkraft, neuen Mut und neue Zuversicht auf einen guten Ausgang des uns aufgezwungenen Krieges.

Der Akademische Senat faßte damals den Beschluß, Ihre Büste hier in unserer Aula zur Aufstellung zu bringen. Wir brachten damit dem Retter des deutschen Volkes die gleiche Huldigung dar, wie 30 Jahre zuvor dem Begründer des Deutschen Reiches.

Es folgten dunkle Zeiten.

Mit dem Anfang einer Wiederkehr geordneter Verhältnisse wurde in unserer Mitte das Verlangen lebendig, unsere Ehrenschuld einzulösen und begegnete sich mit der Schaffensfreudigkeit des Künstlers, den schon unser verewigter Kollege Simon für die große Aufgabe gewonnen hatte. Zu unserem aufrichtigen Bedauern kann Herr Professor Habich in Stuttgart, der Schöpfer des Standbildes, heute nicht unter uns sein.

An der Wand, die den Glanz vergangener Zeiten vor uns aufleuchten läßt, wirkt das Bildnis Hindenburgs in seiner antiken Schlichtheit wie eine eiserne Predigt, die uns bis in das Innerste packt und uns nicht losläßt.

Was soll das Bild Hindenburgs uns sagen?

Es gehört zu den traurigsten und verhängnisvollsten Krankheitserscheinungen unseres durch schwerste Opfer geschwächten und durch seelische Erschütterungen niedergeworfenen Volks, daß wir wie erstarrt nur auf die harten Folgen des Krieges hinstarren, die unser Leben belasten. Wir müssen sie tragen. Aber sie werden uns leichter werden, wenn sich unser Auge wieder für das, was unser Volk geleistet hat, öffnen wird. Daß der Feind vier Jahre hindurch von dem deutschen Boden ferngehalten wurde — wir wissen durch wen —, daß die halbe Welt gegen uns aufgeboten werden mußte und doch nicht vermocht hat, Deutschland im Felde niederzuringen, daß alle Stände und Altersklassen in den Dienst der Verteidigung des Vaterlandes gestellt wurden — das ist eine Leistung des deutschen Volkes von überwältigender Größe. Wir zweifeln nicht daran, wie die spätere Geschichtsschreibung, die Fähigkeit und Willen hat, die Dinge zu sehen, wie sie wirklich gewesen sind, über diese Seiten des Weltkrieges urteilen wird.

Auf diese Großtaten des deutschen Volkes soll dieses Bild uns hinweisen. Dann wird unser Volk wieder Zutrauen gewinnen zu seinem eigenen Können, dann wird es wieder stolz werden, dann wird sich wieder die schöpferische Kraft des deutschen Geistes entfalten, dann wird die Erinnerung an das gemeinsam ertragene Leid uns innerlich zusammenführen und die Gesinnung wecken, die wir brauchen, um ein einiges deutsches Volk zu werden.

Die Geschichte vieler Völker weiß von wundertätigen Bildern zu berichten. Solchen Erzählungen liegt die oft erprobte Wahrheit zugrunde, daß von einem Bild eine mystische Wirkung ausgehen kann, die uns in die Sphäre des Übersinnlichen hinüberführt und zum Wegweiser wird auch zu verschütteten Heiligtümern.

Möge dieses eherner Bild in jedem Beschauer ein Gefühl der Ehrfurcht vor dem Mann erwecken, der unser um sein Recht auf Leben kämpfendes und ringendes Deutschland in sich verkörpert und möge es jedem die Frage in das Gewissen brennen: „Was kann ich beitragen zu Deutschlands Erneuerung?“

In jedem Semester strömt uns neue Jugend zu, um von unserer Universität Wissen und Lebenswerte zu empfangen. Wenn sie sich in diesem Saal versammelt, um durch Handschlag Gehorsam gegen unsere Gesetze zu geloben, wird ihr Auge dem Bildnis zugewandt sein, das wir heute der Öffentlichkeit übergeben. Dann wird unsere Studentenschaft von der in sich geschlossenen Persönlichkeit gepackt werden, die aus einem tiefgegründeten Gottvertrauen heraus die innere Ruhe und Gelassenheit gefunden hat, sich über die Dinge zu stellen. Dann wird sie sich manches herrlichen Wortes erinnern, das in den Jahren des Krieges wie in der ihnen folgenden schweren Zeit von dem reckenhaften Helden gesprochen wurde und uns Trost, Halt und Richtung gegeben hat. Dann wird sie mit dem instinktiven Gefühl des reinen jungen Menschen für sittliche Größe zu dem Mann emporschauen, der jedem Deutschen durch seine Liebe zu dem deutschen Volk ein Vorbild ist. Dann wird unsere den höchsten Idealen zustrebende Studentenschaft mit der ganzen Hingebung der Jugend auch den Gedanken erfassen, daß das deutsche Volk aus dem heimatlichen Boden seine Kraft schöpfen muß und nur in engster Verbindung mit seiner Geschichte sich seine Zukunft neu schaffen kann. Denn auch für alle anderen starken Völker der Gegenwart ist der nationale Gedanke die geistige Kraftquelle.

An diesem Ehrentage der Georgia Augusta ist ihrem Lehrkörper die hohe Auszeichnung zuteil geworden, daß Herr Feldmarschall v. Hindenburg die Führung des Einzuges übernahm. Uns allen wird sich das Bild tief einprägen: Hindenburg inmitten der Göttinger Professoren, umgeben von den ehrwürdigen Senioren der Professorenschaft.

Wir durften es wagen, Ew. Exzellenz so in unserer Mitte aufzunehmen, denn wir betrachten Sie als den Unseren.

In dem Wunsche, dieser Zugehörigkeit einen feierlichen und dauernden Ausdruck zu geben, hat der Akademische Senat beschlossen — und ich gebe hiermit diesen Beschluß der Öffentlichkeit bekannt — Herrn Generalfeldmarschall Dr. von Hindenburg zum Ehrenmitglied der Universität Göttingen zu ernennen.

Möge es Gott gefallen, daß es uns vergönnt sein wird, lange

Jahre hindurch in dem Verzeichnis der Mitglieder unserer Universität Ihren Namen zu führen zur Ehre unserer Georgia Augusta und zum Wohl des deutschen Volkes!

Indem wir dieses Band zwischen Ihnen, Herr Feldmarschall, und unserer Universität knüpfen, geloben wir, unsere ganze Arbeit in den Dienst des Gedankens zu stellen, der Ihr Leben beherrscht, in den Dienst unseres deutschen Vaterlandes.

Unsere Universität hat als Stätte wissenschaftlicher Forschung die Aufgabe, durch konzentrierte und spezialisierte Arbeit Höchstleistungen zu erzielen. Aber daneben hat sie die Aufgabe, die von ihr gewonnenen Schätze geistiger Arbeit nicht zu verschließen, sondern dem Leben zuzuführen und sie gleich Samenkörnern auszustreuen, in der Hoffnung, daß die Winde sie einem empfänglichen Boden zuführen.

Unsere Losung also ist es, unserem Volke dienen, dem ganzen Volke! Denn das deutsche Volkstum ist für jeden Deutschen, dessen Seele sich deutschem Geist erschlossen hat, das größte Gut, das diese Erde uns zu geben vermag.

Diese Stunde soll sich uns tief in das Herz eingraben, uns Alten wie der Jugend, die unsere Hoffnung, unsere Liebe und unsere Zukunft ist.

Sursum Corda! Deutschland, Deutschland über alles!

Nachdem der Rektor geendet hatte, sang die Versammlung stehend das deutsche Lied. — Dann ergriff der Herr Generalfeldmarschall selbst das Wort:

Ew. Magnificenz! Meine Herren!

Für die mir soeben zuteil gewordene Ehrung spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Was ich geleistet habe, konnte nur durch das geschehen, was ich kurz den Geist von 1914 nennen möchte, die Einigkeit und Selbstlosigkeit, die Tatkraft und Opferfreudigkeit des gesamten Volkes.

Kommilitonen! Ich gehöre jetzt zu Ihnen — und ich werde immer der Ihre sein, wenn Sie alles daran setzen, diese Eigenschaften wieder aufleben zu lassen. Ich weiß, Sie werden das tun und deshalb dürfen wir getrost in die Zukunft sehen!
